

TVSH-Rundschreiben 127 zur Coronakrise: Corona-Hilfen, Landesregierung entscheidet über Regelungen in Kreisen und kreisfreien Städten

01.04.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Treurat hat ein Update zu den verschiedenen Corona-Hilfen zusammengestellt, das wir mit dem heutigen Rundschreiben gerne an Sie weiterleiten. Auch über die Entscheidung der Landesregierung zum weiteren Vorgehen im Bereich Einzelhandel sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen möchten wir Sie informieren.

Corona-Hilfen

Die Treurat hat uns heute eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen zur Verfügung gestellt.

1. Allgemeines zu Beihilferegelungen

Grundsätzlich sind alle Unternehmen (außer Einzelunternehmen und GbR) nach den Vorgaben der jeweiligen Förderprogramme verpflichtet, eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen. Nunmehr wurde klargestellt, dass diese Eintragungsmitteilung nicht schon bei Antragstellung mit eingereicht werden muss, sondern es genügt, wenn sie dem prüfenden Dritten vorgelegt wird und dieser sie auf Nachfrage der Bewilligungsstelle vorlegt. Alle Antragsteller, die noch keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen haben, sollten dies umgehend nachholen. Die einzigen praktisch relevanten Ausnahmen können für GmbH gelten, wenn alle relevanten Informationen einschl. einer aktuellen Gesellschafterliste im Handelsregister elektronisch abrufbar sind, sowie bei sog. Ein-Personen-GmbH-&-Co-KG.

2. Überbrückungshilfe III

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III wurden mit Stand vom 24.03.2021 wiederum überarbeitet; dies betrifft eine Vielzahl von Einzelpunkten, z. B. Nachweis über die „Corona-Bedingtheit“ des Umsatzrückgangs, Sonderregelungen in der Reisewirtschaft und im Einzelhandel, Fragen zu Click & Collect und zu Click & Meet.

3. Neustarthilfe für Soloselbständige

Die FAQ zur Neustarthilfe wurden am 25.03. und am 30.03.2021 in erheblichen Teilen überarbeitet. Bitte informieren Sie sich aktuell.

4. November- und Dezemberhilfe

Die Frist für die Antragstellung zur November- und Dezemberhilfe endet am 30.04.2021.

Die Frage, wie weit die Änderungen bei den sog. Brauereigaststätten reicht, ist noch nicht abschließend geklärt. Mit Datum vom 17.03.2021 hatte das BMWi zusammen mit der bayrischen Landesregierung verkündet, dass Unternehmen mit angeschlossenem Gaststättenbetrieb für diesen Gaststättenbetrieb auch als direkt von der Novemberschließung betroffenes Unternehmen (und somit nicht länger als Mischbetrieb) anzusehen sind. Nach Einschätzung der Treurat gilt diese Regelung auch für Hofcafes, bei denen das Cafe als Gaststätte i. S. d.

§ 1 Abs. 1 Gaststättengesetz anzusehen ist. Verbände und Kammern haben dahingehend eine Klarstellung angeregt.

Die Bewilligungsstellen haben noch einmal darauf hingewiesen, dass Vermieter von Ferienwohnungen und –häusern nur dann antragsberechtigt sind, wenn sie hierfür ein Gewerbe angemeldet haben und einen Gewerbeschein haben, auch wenn die Vermietung einkommensteuerlich nicht als Gewerbe geführt wird. Sollten Sie hiervon betroffen sein, empfiehlt die Treurat die Beantragung eines Gewerbes nachzuholen. Sofern die Vermietung ohne Beschäftigte erfolgt, muss sie zudem im Haupterwerb erfolgen, d. h. mehr als 50% der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid für 2019 müssen Einkünfte aus dieser Tätigkeit sein.

5. Sachspenden bis 31.12.2021 nicht umsatzsteuerpflichtig

Mit BMF-Schreiben vom 18.03.2021 wurde geregelt, dass Sachspenden an gemeinnützige Organisationen bis zum 31.12.2021 im Wege einer befristeten Billigkeitsregelung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Man will damit den Unternehmen mit verderblicher Ware oder Saisonware den Weg zu einer Sachspende erleichtern.

6. Kurzarbeitergeld – Prüfungen durch die Arbeitsagentur

Die Arbeitsagentur hat mitgeteilt, dass derzeit Prüfungen von KuG-Anträgen erfolgen. Die Durchführung von Abschlussprüfungen sei erforderlich, weil beantragtes Kurzarbeitergeld gem. § 328 SGB III zunächst nur vorläufig bewilligt und ausgezahlt wird. Insbesondere sollen für jeden Bezieher/jede Bezieherin von Kurzarbeitergeld folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Lohnkonto
- Arbeitszeitrachweise
- Auszahlungsnachweise
- Entgeltabrechnungen

Darüber hinaus werden auch Arbeitsverträge, die für den Betrieb maßgeblichen Tarifverträge, Einzelvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen über die Einführung von Kurzarbeit geprüft. Die Prüfungen werden corona-bedingt in der Arbeitsagentur durchgeführt, nicht im Betrieb. Die angeforderten Unterlagen sollen daher in Kopie per Post an die Agentur für Arbeit übersandt werden, nicht per Mail und nicht im Original.

Die betroffenen Unternehmen erhalten zunächst ein allgemein gehaltenes Anschreiben mit Informationen zur Abschlussprüfung. Vor Beginn der Abschlussprüfung erhält das zu prüfende Unternehmen ein weiteres, gesondertes Schreiben. Darin wird über die zu prüfenden Arbeitnehmer informiert und benötigte Unterlagen werden angefordert. Hierzu gehören zwingend Arbeitszeitrachweise, die kalendertäglich zu führen sind. Der Arbeitszeitrachweis selbst kann formlos geführt werden.

7. Verlängerung des KfW-Sonderprogramms

Das KfW-Sonderprogramm wurde bis zum 31.12.2021 (bisher 30.06.2021) verlängert, gleichzeitig wurden per 01.04.2021 die Kreditobergrenzen aufgestockt. Diese betragen dann:

- Im KfW-Schnellkredit betragen die Kreditobergrenzen künftig
 - für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten 1,8 Mio. Euro (bisher 800.000 Euro),

- für Unternehmen mit über zehn bis 50 Beschäftigten 1,125 Mio. Euro (bisher 500.000 Euro),
 - für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 675.000 Euro (bisher 300.000 Euro). Die maximale Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe von 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 wird beibehalten.
- Im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit mit Laufzeiten von mehr als 6 Jahren wird die Kreditobergrenze von bisher 800.000 Euro auf 1,8 Mio. Euro erhöht.
(Hinweis: Bitte bedenken Sie, dass diese Kredite ggf. auf die beihilferechtlichen Obergrenzen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen anzurechnen sind, wobei dies ggf. sogar mit dem Nennwert statt dem Subventionswert erfolgt.)

8. Marktpräsenzprämie in Mecklenburg-Vorpommern

Über das LFi M-V kann eine gesonderte Marktpräsenzprämie für den stationären Einzelhandel mit Unternehmenssitz in M-V von bis zu € 5.000 beantragt werden, wenn ein coronabedingter durchschnittlicher Umsatzrückgang in den Monaten November und Dezember 2020 von mindestens 70 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum vorliegt. Das Nähere finden Sie hier: <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/marktpraesenzpraemie/>

9. Verlängerung und Verbesserung des Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Am 17.03.2021 hat das Bundesarbeitsministerium, mitgeteilt, dass das Bundesprogramm verlängert und verbessert wird. Für das neue Ausbildungsjahr sollen die Ausbildungsprämien von bisher € 2.000 bzw. € 3.000 auf € 4.000 bzw. € 6.000 verdoppelt werden. Diese Prämien können Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitenden (bisher 250) bekommen. Auch die Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und auf € 6.000 verdoppelt. Darüber hinaus können pandemiebetroffene Unternehmen einmalig Kosten für externe Abschlussprüfungsvorbereitungskurse hälftig (bis max. € 500) bezuschusst bekommen. Näheres finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html>

Quelle: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 01.04.2021 der Treurat, 01.04.2021.

Einzelhandel, Freizeit- und Kultureinrichtungen: Landesregierung entscheidet über Regelungen in Kreisen und kreisfreien Städten

Die Landesregierung hat gestern (31. März) über das weitere Vorgehen auch im Bereich Einzelhandel sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen entschieden. Die einzelnen Schritte zu Öffnungen oder Verschärfungen werden grundsätzlich im Wochenrhythmus getroffen und gelten somit aktuell ab Montag, 5. April – bis einschließlich 11. April. Grundlage der Entscheidungen sind insbesondere die Lagebewertungen der Gesundheitsämter und die entsprechenden Erlasse der Landesregierung zu ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitungen der Inzidenzen von 50 bzw. 100. Bei einer deutlich erhöhten Infektionsdynamik können Maßnahmen auch kurzfristiger veranlasst werden als zum wöchentlichen Stichtag. Die Maßnahmen für Flensburg, Pinneberg und Segeberg treten (wie angekündigt) bereits morgen (1. April) in Kraft.

In Nordfriesland, Plön, Dithmarschen, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg ist der Einzelhandel geöffnet. Dabei kann weiterhin für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche zunächst ein Kunde bzw. eine Kundin je 10 Quadratmeter bedient werden, ab 800 Quadratmetern Fläche darf eine Person pro 20 Quadratmetern einkaufen.

In Kiel, Lübeck, Steinburg, Neumünster, Herzogtum Lauenburg und Stormarn dürfen Kundinnen und Kunden Geschäfte des Einzelhandels nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten (Click & Meet). Das kann auch auf Zuruf vor der Tür geschehen. Dabei ist die Kundenzahl auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt. Übersteigt die Verkaufsfläche 800 Quadratmeter, wird die Kundenzahl für die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche auf eine Person je 20 Quadratmeter begrenzt. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Terminreservierung betreten werden. In diesen Kommunen wird die weitere Entwicklung in den kommenden Tagen intensiv beobachtet. Möglicherweise löst das Infektionsgeschehen hier kurzfristig weitere Maßnahmen aus, falls dort an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 100 überschritten werden sollte. In diesem Fall würden entsprechende Maßnahmen spätestens nach zwei Tagen per Allgemeinverfügung des Kreises / der kreisfreien Stadt umgesetzt (ebenfalls bis einschl. 11. April).

In der Stadt Flensburg sowie den Kreisen Pinneberg (mit Ausnahme Helgoland) und Segeberg schließen die Verkaufsstellen des Einzelhandels – ausgenommen des täglichen Bedarfs – wie bereits am Montag (29. März) angekündigt morgen (1. April) für den Publikumsverkehr. Die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren ist zulässig (Click & Collect), sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen sind zu schließen.

Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei, 31.03.2021.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen
Hella Sandberg